

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Furth im Wald folgende

Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Furth im Wald (BGS-EWS)

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Furth im Wald vom 5.11.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 Beitragssatz

§ 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„a)	pro m ² Grundstücksfläche	€ 1,08
b)	pro m ² Geschoßfläche	€ 14,19“

§ 2 Einleitungsgebühr

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt € 3,35 pro Kubikmeter Abwasser. Kann oder darf ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet werden, so beträgt die Gebühr € 2,95.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Furth im Wald, den 20. Dezember 2024


Sandro Bauer
Erster Bürgermeister

